

3. Es kann im fernern nicht Aufgabe des Bundesgerichtes sein, auf die beklagterseits heute beantragte Überprüfung des Kausalzusammenhanges zwischen der Wödnchensteiner Katastrophe und dem heutigen reduzierten Zustand des Klägers einzutreten. Es würde dies, da Beklagte einen Rechtsirrtum bei Konstatierung dieses Kausalzusammenhanges dem Appellationsgericht nicht vorwirft, sondern nur darauf verweist, daß tatsächlich Kläger ganz unabhängig vom Unfall und vor demselben schon leidend war, einen Übergriß in das Gebiet der vorinstanzlich definitiv festgestellten Tatsachen bedeuten, der abzulehnen ist.

4. Das Bundesgericht geht somit davon aus, daß Kläger Frey durch den Unfall eine dauernde Gesundheitsschädigung erfahren hat, welche ihn in seiner Erwerbsfähigkeit zunächst für etwa zehn Wochen stillstellte und dann dauernd um ein Drittel schmälerte und sein auf 8000 Fr. festgesetztes Durchschnittsjahreseinkommen dementsprechend, einmal für die Zeit bis zur Heilung um circa  $\frac{1}{5}$ , gleich 1500 Fr. und jetzt dauernd um circa ein Drittel, rund 2500 Fr. vermindert. Für den einmaligen Erwerbsausfall ist die Zubilligung einer Entschädigung von 1500 Fr., wie auch das Appellationsgericht sie gesprochen, ohne weiteres geboten. Zur Ausgleichung für den dauernden Erwerbsausfall dem Frey eine entsprechende Aversalentschädigung zuzusprechen, wäre nun ohne weiteres geboten, wenn angenommen werden könnte, daß Frey zur Zeit sich in Lebensgefahr befinde und seine Familie auf diese Weise Gefahr laufe in Bälde mit einer unverhältnismäßig kleinen Entschädigung hilflos zu verbleiben. Da die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz das Gegenteil besagt und in der Tat Gründe für die Annahme einer imminnten Lebensgefahr des Frey keineswegs vorliegen, muß dessen Beschwerde auch in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung sowohl des Klägers als der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen beim Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

### 128. Urteil vom 2. November 1893 in Sachen Walser gegen Centralbahn.

A. Durch Urteil vom 30. Juni 1893 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Viestal vom 2. März 1893, lautend: „Es wird die Beklagte verurteilt an die Klagepartei zu bezahlen: 1. eine „Entschädigung von 2000 Fr., (zweitausend Franken) nebst Zins „à 5 %/o, seit 3. Juli 1892. Hieron fallen der Wittve 1400 Fr. „(vierzehnhundert Franken) zu und den Kindern 600 Fr., (sechshundert Franken). 2. Die Beerdigungskosten mit 92 Fr. 40 Cts., „(zweiundneunzig Franken vierzig Centimes). 3. Die ordentlichen „Kosten liegen auf der beklagten Partei, mit Ausnahme der „jenigen, welche die Klagepartei verschuldet hat“ — bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Ihr Anwalt beantragt Abänderung des zweitinstanzlichen Urteils im Sinne einer vollständigen Abweisung des Klagebegehrens, eventuell Reduktion der Schadenersatzsumme auf 1700 Fr.

Der klägerische Anwalt beantragt, unter Erklärung des Anschlusses an die Berufung, Erhöhung der Schadenersatzsumme laut dem ursprünglichen Rechtsbegehren auf 7782 Fr. 40 Cts. sammt Zins à 5 %/o seit 3. Juli 1892.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nikolaus Walser, von Wyßen, Kanton Solothurn, geb. 1852, verheiratet mit der 1850 geborenen Anna Strauß, und Vater von zwei Kindern, Nikolaus geb. 1876 und Ernst geb. 1878, war 1884—1888 bei der beklagten Bahngesellschaft als Bahnarbeiter auf der Strecke Sissach-Läufelfingen, von 1888—1892 als Kohlenarbeiter auf der Station Sissach und von da an wieder als Bahnarbeiter und Ersatzablöser für den Wärterdienst auf dem Wärterposten 25 und 25 a im sogenannten Thürner Einschnitt angestellt. Er bezog in dieser letztern Stellung einen Jahresgehalt von 930 Fr. Am Sonntag den 3. Juli 1892 hatte Walser den ganzen Tag frei und sollte erst abends

8 Uhr an Stelle des ständigen Abförsers auf Wärterposten Nr. 25 oberhalb Thürnen den Dienst antreten, um dann von 8—9 Uhr folgende Bahnstrecke zu begehen: Von Wärterposten 25 aufwärts bis zu Kilometer 23 + 200, dann zurück gegen Sissach bis Kilometer 21 + 400, am obern Ende der Station Sissach und von dort wieder aufwärts bis zu dem Übergang der Straße Sissach-Thürnen bei Kilometer 22 + 120, wo er von 9 Uhr an die Barrierenwärterin auf Posten 25 a, Salomea Wohler, abzulösen hatte. Walser verbrachte genannten Sonntag in der Weise, daß er schon Morgens 5 Uhr im „Rößli“ in Thürnen Schnaps trank, später sich nach Diepflingen und Sommerau begab und von dort in so betrunkenem Zustande zurückkehrte, daß er über ein Bord hinunterstürzte und eine Zeit lang liegen blieb; dann am Abend wieder in Sissach einkehrte. Als er die dortige Wirtschaft Erny um 7 1/2 Uhr abends verließ, war er der Zeugenaußsage gemäß nicht gerade betrunken, dagegen etwas angeheitert. Walser schrieb sich sodann auf dem Wärterposten Nr. 25 a in das dortige Kontrollbüchlein ein und begab sich von dort zunächst wieder nach Sissach. Zwischen 8 und 8 1/2 Uhr war er in der Wirtschaft zum „Rößli“ in Thürnen, wo er in Zeit einer Viertelstunde 3—4 Zweier Wein trank, worauf er sich, ohne zu zahlen, entfernte mit der Bemerkung, er müsse noch schnell dort hinunter zur Bahnlinie. Über seinen damaligen Zustand liegen keine bestimmten Angaben vor. Ungefähr um 8 3/4 Uhr abends sah die Barrierenwärterin beim Wegübergang oberhalb Thürnen in einer Entfernung von 100 Metern einen Mann auf der Bahnstrecke daher kommen, während der fahrplanmäßige Gotthardzug in einer Entfernung von etwa 200 Metern hinter demselben herfuhr. Im Glauben es sei ihr Mann, der dort zu tun habe, achtete genannte Zeugin nicht darauf. Als dann kurz darauf der Chemann derselben Barrierenwärterin Futter in der Nähe der Bahn holen wollte, stieß er auf dem rechten Schienengeleise ab Basel, demselben worauf kurz vorher der Gotthardzug passiert war, auf die Leiche des Nikolaus Walser. Aus den Blutspuren war ersichtlich, daß Walser im rechten Schienengeleise getödtet worden war und zwar zweifellos vom Gotthardzuge. Lokomotivführer und Heizer desselben geben

an, auf der Fahrt nichts Ungehöriges wahrgenommen zu haben, ansonst sie die nötigen Signale gegeben hätten. Übrigens habe das Personal auf jener Strecke viel mit der Heizung und sonstigen Dienstverrichtungen zu tun. Es ist im fernern festgestellt, daß Walser an jenem Abend weder seinen Namen in das Kontrollbüchlein des Postens Nr. 25 eingetragen, noch daselbst die Signale, Laterne und Fahne in Empfang genommen hat.

2. Mit Recht hat das obergerichtliche Urteil dem erstinstanzlichen gegenüber zunächst eine Verschuldung der Beklagten in Abrede gestellt. In der Tat kann eine solche darin nicht gefunden werden, daß Führer und Heizer, oder doch wenigstens einer derselben, im Moment vor fraglichem Unfall nicht die Linie übersehen haben und daher nicht in der Lage waren, den im Geleise vor ihnen dahingehenden Walser zu sehen und durch Signale zu warnen oder im Notfall auch den Zug zum Stehen zu bringen. Mag auch eine dahinzielende Vorschrift bestehen, welche Lokomotivführer oder Heizer anweist, abwechselnd ihr Augenmerk der zu durchfahrenden Bahnstrecke zuzuwenden, so ist doch ohne weiteres klar, daß diese Vorschrift nicht absolut aufgefaßt werden kann und die anderen auf Bedienung der Maschine bezüglichen Pflichten, welche zeitweise jedenfalls die Aufmerksamkeit der beiden Männer voll in Anspruch nehmen müssen, unbedingt vorgehen. Zudem muß mit dem vorinstanzlichen Urteil jedenfalls angenommen werden, daß diese Dienstvorschrift betreffend Überblicken der Bahnlinie am allerwenigsten zum Schutze von Leib und Leben der Bahnwärter aufgestellt sein kann, sondern gegenteils nur den Zweck verfolgt, die Sicherheit des Zuges selbst zu wahren. Es muß in dieser Beziehung dem obergerichtlichen Urteil voll und ganz beigeppflichtet werden.

3. Wenn dasselbe im fernern konstatiert, Walser habe sich, als er die Linie betrat, insoolge übermäßigen Genußes von Spirituosen nicht mehr im Besitze der vollen Aufmerksamkeit befunden und es habe dieser selbstverschuldete Zustand wesentlich zum Unfall beigetragen, so ist auch hiegegen nichts zu erinnern, indem sowohl das eine als das andere mit Notwendigkeit aus der Aktenlage hervorgeht. In der Tat muß das Benehmen Walsers als ein, gelinde gesagt, hochgradiger Leichtsinns qualifiziert werden. Nach-

dem er doch wußte am Abend um 8 Uhr den immerhin nicht ungefährlichen Dienst eines Bahnwärters übernehmen zu müssen, wäre es doch nahe genug gelegen und ein Gebot der elementaren Vorsicht gewesen, tagsüber womöglich auszuruhen, unter keinen Umständen aber und am allerwenigsten am Abend selbst, unmittelbar vor Dienstantritt und nach Dienstantritt Spirituosen in größerem Quantum zu sich zu nehmen, geschweige denn solche in Haft zu genießen. Dies zu tun oder nicht zu tun, stand ihm jedenfalls frei, und es kann sein civilrechtliches Verschulden keineswegs durch den Hinweis gemindert werden, daß er erst in einem halb oder ganz unzurechnungsfähigen Zustand die Bahnlinie betrat und daselbst den Tod erlitt. Zur Erklärung des Unfalls ist demnach die selbstverschuldete Trunkenheit des Walser, in welcher er sich auf die Bahnlinie begab und ohne Rücksicht darauf, daß, wie ihm bekannt, der fahrplanmäßige Gotthardzug fällig war und jeden Augenblick kommen konnte, auf dem für denselben bestimmten Schienengeleise dahinschritt, ohne sich auch nur nach genanntem Zuge anzuschauen, und in welcher er ferner denselben nicht herannahen hörte oder doch zu spät hörte, um noch zu entfliehen, vollkommen genügend.

4. Angesichts dieses erwiesenen Selbstverschuldens ist nun die Annahme der Vorinstanz, daß mit demselben irgend ein unglücklicher, unaufgeklärter Zufall konkurriert haben müsse, als eine unzulässige zu bezeichnen und demgemäß zu verwerfen. Ohne die theoretische Möglichkeit eines Selbstverschuldens in Konkurrenz mit Zufall zu erörtern, so muß hier eben doch konstatiert werden, daß die Akten in concreto für das Vorliegen eines solchen Zufalls gar keinen Anhaltspunkt ergeben und die bloße abstrakte Möglichkeit der Mitwirkung eines solchen Zufalls, die man ja niemals mit absoluter Bestimmtheit wird ausschließen können, hier nicht in Betracht kommen kann. Würde dies doch die unvermeidliche Folge haben, selbst in Fällen offenbaren Selbstverschuldens doch noch immer einen Teil der Kaufalität dem Zufall zuzuschreiben und damit den durch Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes der Transportanstalt gewährten Entlastungsbeweis gänzlich illusorisch zu machen.

5. Die Frage, ob Walser am Unglücksabend in Dienst ge-

treten, ist unter diesen Umständen nicht relevant. Sie mag daher nur beiläufig dahin beantwortet werden, daß das Gericht dies allerdings annimmt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten ist begründet und es wird demnach das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft vom 30. Juni 1893 aufgehoben.

129. Arrêt du 8 Novembre 1893 dans la cause  
*Bérard contre Compagnie de chemins de fer du Jura-Simplon.*

Statuant sur le litige, la Cour civile du canton de Vaud a, par jugement des 13 et 17 Juillet 1893, prononcé ce qui suit :

I. Les conclusions du demandeur sont admises en principe, mais réduites à la somme de 500 francs portant intérêt à 5 % dès le 14 Mai 1892.

II. Les conclusions libératoires de la Compagnie sont admises dans la mesure qui vient d'être indiquée.

Le demandeur Bérard a recouru au Tribunal fédéral. Il déclare reprendre les conclusions de sa demande du 19 Juillet 1892 sous modération de justice.

La Compagnie défenderesse conclut au maintien du dispositif du jugement attaqué.

*Statuant en la cause et considérant :*

*En fait :*

Le demandeur et recourant François Bérard, né le 27 Juin 1860, a été engagé par la Compagnie des chemins de fer Suisse-Occidentale-Simplon en Octobre 1887, en qualité de manoeuvre à la gare de Renens, et le 1<sup>er</sup> Février 1888 il a été nommé homme d'équipe. La nouvelle Compagnie fusionnée avec celle du Jura-Berne l'a employé en cette qualité dans la dite gare depuis 1889 jusqu'à l'époque de son licenciement, soit au commencement d'Octobre 1892.